



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
25. Januar 2017

Einundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 68 b)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. Dezember 2016

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/71/484/Add.2)]

71/199. Das Recht auf Privatheit im digitalen Zeitalter

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

sowie in Bekräftigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹ und den einschlägigen internationalen Menschenrechtsverträgen, einschließlich des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte² und des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte², verankerten Menschenrechte und Grundfreiheiten,

ferner in Bekräftigung der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien³,

unter Hinweis auf die Resolutionen der Generalversammlung 68/167 vom 18. Dezember 2013 und 69/166 vom 18. Dezember 2014 sowie die Resolutionen des Menschenrechtsrats 28/16 vom 26. März 2015 über das Recht auf Privatheit im digitalen Zeitalter⁴ und 32/13 vom 1. Juli 2016 über die Förderung, den Schutz und den Genuss der Menschenrechte im Internet⁵ und unter Begrüßung der Ernennung des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über das Recht auf Privatheit,

unter Begrüßung des Ergebnisdokuments der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Gesamtüberprüfung der Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft⁶,

¹ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

² Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

³ A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

⁴ Siehe *Official Records of the General Assembly, Seventieth Session, Supplement No. 53 (A/70/53)*, Kap. III, Abschn. A.

⁵ Ebd., *Seventy-first Session, Supplement No. 53 (A/71/53)*, Kap. V, Abschn. A.

⁶ Resolution 70/125.



Kenntnis nehmend von den Berichten des Sonderberichterstatters über das Recht auf Privatheit⁷ und den Berichten des Sonderberichterstatters des Menschenrechtsrats über die Förderung und den Schutz des Rechts auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung⁸,

unter Begrüßung der Arbeit des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte in Bezug auf das Recht auf Privatheit im digitalen Zeitalter, mit Interesse Kenntnis nehmend von seinem Bericht über das Thema⁹ und unter Hinweis auf die Podiumsdiskussion über das Recht auf Privatheit im digitalen Zeitalter, die während der siebenundzwanzigsten Tagung des Menschenrechtsrats stattfand,

feststellend, dass das rasche Tempo der technologischen Entwicklung Menschen in der ganzen Welt in die Lage versetzt, sich neuer Informations- und Kommunikationstechnologien zu bedienen, und gleichzeitig die Fähigkeit der Regierungen, Unternehmen und Personen zum Überwachen, Abfangen und Sammeln von Daten vergrößert, das eine Verletzung oder einen Missbrauch der Menschenrechte darstellen kann, insbesondere des in Artikel 12 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in Artikel 17 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte festgelegten Rechts auf Privatheit, weshalb diese Frage in zunehmendem Maße Anlass zur Sorge gibt,

sowie feststellend, dass Verletzungen und Missbräuche des Rechts auf Privatheit im digitalen Zeitalter alle Menschen treffen können und unter anderem besondere Auswirkungen auf Frauen sowie auf Kinder und schwächere oder marginalisierte Menschen haben können,

in Bekräftigung des Menschenrechts auf Privatheit, dem zufolge niemand willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen Schriftverkehr ausgesetzt werden darf, und des Anspruchs auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe sowie in der Erkenntnis, dass die Ausübung des Rechts auf Privatheit für die Verwirklichung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und auf unbehinderte Meinungsfreiheit sowie des Rechts auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu friedlichen Zwecken wichtig ist und eine der Grundlagen einer demokratischen Gesellschaft bildet,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der Allgemeinen Bemerkung Nr. 16 des Menschenrechtsausschusses über Artikel 17 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte über das Recht auf Achtung des Privatlebens, der Familie, der Wohnung und des Schriftverkehrs und den Schutz der Ehre und des Rufes¹⁰, zugleich jedoch Kenntnis nehmend von den großen technologischen Sprüngen, die seit ihrer Verabschiedung stattgefunden haben, sowie von der Notwendigkeit, das Recht auf Privatheit im Lichte der Herausforderungen des digitalen Zeitalters zu erörtern,

in Anbetracht der Notwendigkeit, Fragen im Zusammenhang mit der Förderung und dem Schutz des Rechts auf Privatheit im digitalen Zeitalter, den Verfahrensgarantien, einer wirksamen innerstaatlichen Aufsicht und Rechtsbehelfen und den Auswirkungen der Überwachung auf das Recht auf Privatheit und andere Menschenrechte auf der Grundlage der internationalen Menschenrechtsnormen weiter zu erörtern und zu analysieren, sowie der Notwendigkeit, die Grundsätze des Willkürverbots und der Rechtmäßigkeit zu prüfen, und der Bedeutung der Bewertung der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit in Bezug auf Überwachungspraktiken,

Kenntnis nehmend von der Abhaltung der Interessenträgerübergreifenden Welttagung über die Zukunft der Internet-Verwaltung (NETmundial) und den interessenträgerübergreifenden Erörterungen, die jährlich auf dem Forum für Internet-Verwaltung stattfinden, einem

⁷ A/HRC/31/64 und A/71/368.

⁸ A/HRC/32/38 und A/71/373.

⁹ A/HRC/27/37.

¹⁰ *Official Records of the General Assembly, Forty-third Session, Supplement No. 40 (A/43/40), Anhang VI.*

interessenträgerübergreifenden Diskussionsforum zu Fragen der Internet-Verwaltung, dessen Mandat von der Generalversammlung 2015 um weitere 10 Jahre verlängert wurde⁶, und anerkennend, dass der wirksame Umgang mit den Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Recht auf Privatheit im Kontext der modernen Kommunikationstechnologie einer fortlaufenden und abgestimmten Mitwirkung der verschiedenen Interessenträger bedarf,

bekräftigend, dass diese Mitwirkung durch informelle Dialoge über das Recht auf Privatheit zwischen allen maßgeblichen Interessenträgern erheblich erleichtert wird,

in der Erkenntnis, dass die Erörterung des Rechts auf Privatheit auf der Grundlage bestehender internationaler und innerstaatlicher rechtlicher Verpflichtungen, einschließlich der internationalen Menschenrechtsnormen, sowie einschlägiger Zusagen geführt werden soll und keiner unangemessenen Beeinträchtigung der Menschenrechte des Einzelnen Vorschub leisten soll,

unter nachdrücklichem Hinweis auf die Wichtigkeit der uneingeschränkten Achtung der Freiheit, Informationen sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, namentlich auch die grundlegende Wichtigkeit des Zugangs zu Informationen und der demokratischen Teilhabe,

daran erinnernd, dass das Recht auf Privatheit für die Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung, einschließlich des Rechts, Informationen sich zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben, wichtig ist und zur Entfaltung der Fähigkeit jedes Einzelnen, am politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben teilzunehmen, beiträgt und dass die Digitaltechnologie erhebliche Auswirkungen auf den Genuss dieser Rechte hat,

darauf hinweisend, dass Metadaten zwar Vorteile bieten können, dass bestimmte Arten von Metadaten jedoch, wenn sie zusammengefasst werden, persönliche Informationen preisgeben können und einen Einblick in das Verhalten einer Person, ihre sozialen Beziehungen, ihre privaten Vorlieben und in ihre Identität gewähren können,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass Einzelpersonen oft nicht ihre freie, ausdrückliche und in Kenntnis der Sachlage erfolgende Zustimmung zum Verkauf oder mehrfachen Weiterverkauf ihrer personenbezogenen Daten geben, da die Sammlung, Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten, einschließlich sensibler Daten, im digitalen Zeitalter deutlich zugenommen haben,

betonend, dass das rechtswidrige oder willkürliche Überwachen und/oder Abfangen von Kommunikation sowie die rechtswidrige oder willkürliche Sammlung personenbezogener Daten als weitreichende Eingriffe das Recht auf Privatheit verletzen, das Recht auf freie Meinungsäußerung beeinträchtigen und im Widerspruch zu den Prinzipien einer demokratischen Gesellschaft stehen können, namentlich wenn sie in massivem Umfang erfolgen,

in der Erkenntnis, dass die gleichen Rechte, die Menschen offline haben, auch online geschützt werden müssen, einschließlich des Rechts auf Privatheit,

insbesondere davon Kenntnis nehmend, dass die Überwachung der digitalen Kommunikation mit den internationalen Menschenrechtsverpflichtungen im Einklang stehen und auf der Grundlage eines rechtlichen Rahmens erfolgen muss, der öffentlich zugänglich, klar, präzise, umfassend und nichtdiskriminierend sein muss, und dass ein Eingriff in das Recht auf Privatheit nicht willkürlich oder unrechtmäßig sein darf, eingedenk dessen, was zur Verfolgung legitimer Ziele angemessen ist, und unter Hinweis darauf, dass die Staaten, die Vertragsparteien des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte sind, die erforderlichen Schritte unternehmen müssen, um die gesetzgeberischen oder sonstigen Vorkehrungen zu treffen, die notwendig sind, um den in dem Pakt anerkannten Rechten Wirksamkeit zu verleihen,

betonend, dass die Staaten die internationalen Menschenrechtsverpflichtungen in Bezug auf das Recht auf Privatheit achten müssen, wenn sie die digitale Kommunikation von Personen abfangen und/oder personenbezogene Daten erheben und wenn sie die Weitergabe

personenbezogener Daten von Dritten, namentlich von privatwirtschaftlichen Unternehmen, verlangen,

in dem Bewusstsein, dass der globale und offene Charakter des Internets als treibende Kraft für die Beschleunigung des Fortschritts bei der Entwicklung in ihren verschiedenen Formen, einschließlich der Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung¹¹, wirkt,

feststellend, dass den Staaten in der Allgemeinen Bemerkung Nr. 16 empfohlen wird, wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass von staatlichen Stellen und Wirtschaftsunternehmen gesammelte personenbezogene Daten unrechtmäßig gespeichert, verarbeitet und verwendet werden,

sowie feststellend, dass die Tatsache, dass Wirtschaftsunternehmen in zunehmenden Maße die Fähigkeit besitzen, personenbezogene Daten zu sammeln, zu verarbeiten und zu verwenden, eine Gefahr für den Genuss des Rechts auf Privatheit im digitalen Zeitalter darstellen kann,

unter Begrüßung der Maßnahmen, die Wirtschaftsunternehmen freiwillig ergriffen haben, um ihre Politik in Bezug auf Ersuchen staatlicher Behörden um Zugang zu Nutzerdaten und -informationen für ihre Nutzer transparent zu machen,

darin erinnernd, dass Wirtschaftsunternehmen Verantwortung dafür tragen, die Menschenrechte, die anwendbaren Rechtsvorschriften und die internationalen Grundsätze und Standards zu achten,

tief besorgt über die nachteiligen Auswirkungen, die das Überwachen und/oder Abfangen von Kommunikation, einschließlich des extraterritorialen Überwachens und/oder Abfangens von Kommunikation, sowie die Sammlung personenbezogener Daten, insbesondere wenn sie in massivem Umfang durchgeführt werden, auf die Ausübung und den Genuss der Menschenrechte haben können,

mit tiefer Besorgnis davon Kenntnis nehmend, dass in vielen Ländern Personen und Organisationen, die sich für die Förderung und Verteidigung der Menschenrechte und Grundfreiheiten einsetzen, aufgrund ihrer Tätigkeiten häufig Drohungen und Drangsalierungen ausgesetzt sind und in Unsicherheit leben und unrechtmäßige oder willkürliche Eingriffe in ihr Recht auf Privatheit erleiden,

feststellend, dass Besorgnisse über die öffentliche Sicherheit das Sammeln und den Schutz bestimmter sensibler Informationen zwar rechtfertigen können, dass die Staaten jedoch die vollständige Einhaltung ihrer Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen sicherstellen müssen,

sowie in dieser Hinsicht feststellend, dass die Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus ein besonders wichtiges öffentliches Interesse darstellt, und dabei bekräftigend, dass die Staaten sicherstellen müssen, dass alle zur Bekämpfung des Terrorismus ergriffenen Maßnahmen mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechtsnormen, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, in Einklang stehen,

anerkennend, dass ein offenes, sicheres, stabiles, zugängliches und friedliches Umfeld für die Informations- und Kommunikationstechnologien wichtig für die Verwirklichung des Rechts auf Privatheit im digitalen Zeitalter ist,

1. *bekräftigt* das Recht auf Privatheit, dem zufolge niemand willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, seine Wohnung oder seinen

¹¹ Siehe Resolution 70/1.

Schriftverkehr ausgesetzt werden darf, und den Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe, wie in Artikel 12 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte¹ und in Artikel 17 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte² festgelegt;

2. *ist sich dessen bewusst*, dass der globale und offene Charakter des Internets und das rasche Voranschreiten der Informations- und Kommunikationstechnologien als treibende Kraft für die Beschleunigung des Fortschritts bei der Entwicklung in ihren verschiedenen Formen, einschließlich der Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung¹¹, wirken;

3. *erklärt*, dass die gleichen Rechte, die Menschen offline haben, auch online geschützt werden müssen, einschließlich des Rechts auf Privatheit;

4. *ermutigt* alle Staaten, ein offenes, sicheres, stabiles, zugängliches und friedliches Umfeld für die Informations- und Kommunikationstechnologien auf der Grundlage der Achtung des Völkerrechts, einschließlich der in der Charta der Vereinten Nationen und den Menschenrechtsübereinkünften verankerten Verpflichtungen, zu fördern;

5. *fordert* alle Staaten auf,

a) das Recht auf Privatheit zu achten und zu schützen, so auch im Kontext der digitalen Kommunikation;

b) Maßnahmen zu ergreifen, um Verletzungen des Rechts auf Privatheit ein Ende zu setzen und die Bedingungen dafür zu schaffen, derartige Verletzungen zu verhindern, namentlich indem sie sicherstellen, dass die einschlägigen innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit ihren Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen;

c) ihre Verfahren, ihre Praxis und ihre Rechtsvorschriften hinsichtlich der Überwachung und des Abfangens von Kommunikation und der Sammlung personenbezogener Daten zu überprüfen, namentlich Überwachen, Abfangen und Sammeln in massivem Umfang, mit dem Ziel, das Recht auf Privatheit zu wahren, indem sie die vollständige und wirksame Umsetzung aller ihrer Verpflichtungen nach den internationalen Menschenrechtsnormen sicherstellen;

d) unabhängige, wirksame, mit ausreichenden Ressourcen ausgestattete und unparteiische innerstaatliche Aufsichtsmechanismen auf gerichtlicher, administrativer und/oder parlamentarischer Ebene einzurichten oder bestehende derartige Mechanismen beizubehalten, die in der Lage sind, Transparenz, soweit angebracht, und Rechenschaftspflicht der staatlichen Überwachung von Kommunikation, deren Abfangens und der Sammlung personenbezogener Daten sicherzustellen;

e) dafür zu sorgen, dass Personen, deren Recht auf Privatheit durch rechtswidrige oder willkürliche Überwachung verletzt wurde, Zugang zu einem wirksamen Rechtsbehelf haben, im Einklang mit den internationalen Menschenrechtsverpflichtungen;

f) angemessene Rechtsvorschriften mit wirksamen Strafmaßnahmen und Rechtsbehelfen zu entwickeln beziehungsweise beizubehalten und anzuwenden, die Einzelpersonen vor Verletzungen und Missbräuchen des Rechts auf Privatheit, namentlich durch die rechtswidrige und willkürliche Sammlung, Verarbeitung, Speicherung oder Verwendung personenbezogener Daten durch Personen, staatliche Stellen, Wirtschaftsunternehmen und private Organisationen, schützen;

g) in dieser Hinsicht Präventivmaßnahmen und Rechtsbehelfe bei Verletzungen und Missbräuchen des Rechts auf Privatheit im digitalen Zeitalter, die alle Personen treffen können, weiterzuentwickeln beziehungsweise beizubehalten, unter anderem wenn diese Verletzungen und Missbräuche besondere Auswirkungen auf Frauen sowie auf Kinder und schwächere und marginalisierte Menschen haben;

h) eine hochwertige Bildung und lebenslange Bildungschancen für alle zu unterstützen, um unter anderem die digitale Kompetenz und die technischen Fähigkeiten zu fördern, die sie für den wirksamen Schutz ihrer Privatheit benötigen;

i) von Wirtschaftsunternehmen keine Schritte zu verlangen, die in willkürlicher oder rechtswidriger Weise in das Recht auf Privatheit eingreifen;

j) angemessene Maßnahmen zu erwägen, die es Wirtschaftsunternehmen ermöglichen würden, in Bezug auf Ersuchen staatlicher Behörden um Zugang zu privaten Nutzerdaten und -informationen geeignete freiwillige transparenzfördernde Maßnahmen zu ergreifen;

k) Rechtsvorschriften, Präventivmaßnahmen und Rechtsbehelfe zur Behebung von Schäden zu entwickeln beziehungsweise beizubehalten, die durch den Verkauf oder mehrfachen Weiterverkauf oder die anderweitige Weitergabe personenbezogener Daten zwischen Unternehmen ohne die freie, ausdrückliche und in Kenntnis der Sachlage erfolgende Zustimmung der Betroffenen entstehen;

6. *fordert* die Wirtschaftsunternehmen *auf*,

a) ihrer Verantwortung gerecht zu werden, die Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Privatheit im digitalen Zeitalter, im Einklang mit den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte: Umsetzung des Rahmens der Vereinten Nationen „Schutz, Achtung und Abhilfe“¹² zu achten;

b) die Nutzer über jede Sammlung, Verwendung, Weitergabe und Speicherung ihrer Daten, die sich auf ihr Recht auf Privatheit auswirken könnten, zu informieren und gegebenenfalls transparenzfördernde Maßnahmen festzulegen;

7. *legt* den Wirtschaftsunternehmen *nahe*, auf eine sichere Kommunikation und den Schutz der einzelnen Nutzer vor willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in ihre Privatsphäre hinzuwirken, unter anderem durch die Entwicklung technischer Lösungen;

8. *legt* allen maßgeblichen Interessenträgern *nahe*, sich an informellen Dialogen über das Recht auf Privatheit zu beteiligen, und begrüßt den Beitrag des Sonderberichtstatters des Menschenrechtsrats über das Recht auf Privatheit zu diesem Prozess;

9. *legt* dem Menschenrechtsrat *nahe*, mit der Debatte aktiv befasst zu bleiben, mit dem Ziel, Grundsätze, Standards und bewährte Verfahren für die Förderung und den Schutz des Rechts auf Privatheit zu bestimmen und zu klären, und zu erwägen, als Beitrag zu einem künftigen Bericht des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu diesem Thema eine Sachverständigentagung abzuhalten;

10. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer dreiundsiebzigsten Tagung fortzusetzen.

65. Plenarsitzung
19. Dezember 2016

¹² A/HRC/17/31, Anhang. In Deutsch verfügbar unter <http://www.globalcompact.de/wAssets/docs/Menschenrechte/UN-Leitprinzipien-DE.pdf>.